

# Stadt Bitterfeld-Wolfen

Ortschaftsrat Rödgen



04.05.2021

**Beschlussantrag Nr. : 091-2021**

aus öffentlicher Sitzung

**Einreicher:** Oberbürgermeister  
**Verantwortlich für die Umsetzung:** SB Ratsbüro  
**Budget/Produkt:** 03/ 11.11.02

## **Beratungsfolge**

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>J</b>	<b>N</b>	<b>E</b>
Ortschaftsrat Rödgen	27.05.2021			

## **Beschlussgegenstand:**

2. Änderung der Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat, Ortschaft Rödgen

## **Antragsinhalt:**

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Rödgen beschließt die 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat, Ortschaft Rödgen gemäß Anlage.

## **Begründung:**

Auch für die Mitglieder des Ortschaftsrates, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Stadtrates sind, wurde nunmehr die Möglichkeit geschaffen, die Ratsarbeit mittels digitalem Arbeitsplatz wahrzunehmen. Die Übergabe der entsprechenden Hardware ist mittlerweile erfolgt.

Nunmehr ist noch die entsprechende Passage in der Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat anzupassen sowie eine Regelung zum Umgang mit elektronischen Medien zusätzlich aufzunehmen.

Weiterhin soll mit der 2. Änderung der Geschäftsordnung der bisherige Abschnitt IV neugefasst werden.

So sind seit Inkrafttreten des § 56a des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Sicherstellung der Beratungen und Abstimmungen notwendige Sitzungen nunmehr auch per Videokonferenz bzw. ohne persönliche Anwesenheit der Gremienmitglieder in einem Sitzungsraum durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton möglich.

Diese Vorschrift wurde für den Fall geschaffen, dass bei einer Naturkatastrophe, einer epidemischen oder pandemischen Lage oder einer sonstigen außergewöhnlichen Notsituation die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen der Vertretungen und ihrer Ausschüsse (aber auch der Ortschaftsräte) unzumutbar ist. Ob und für welchen Zeitraum eine Notsituation vorliegt bzw. die Regelungen des § 56a KVG LSA anwendbar sind, stellt die Kommunalaufsichtsbehörde fest. Die kommunalaufsichtliche Feststellung entfällt, soweit und solange eine landesweite epidemische oder pandemische Lage durch den Landtag festgestellt wird.

Das Nähere zur Durchführung der Videokonferenz ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

Damit auch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien und die interessierte Öffentlichkeit die Videokonferenzsitzungen zeitgleich verfolgen können, ist der Zugang zu geeigneten Räumlichkeiten zu gewährleisten.

Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Absatz 1 Satz 1 KVG LSA kann als weitere Alternative bzw. anstelle einer Präsenzsitzung oder einer Videokonferenzsitzung die Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe des § 56a Absatz 3 KVG LSA durchgeführt werden. Auch diese Option wurde in den vorliegenden Entwurf der Änderung der Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat aufgenommen.

Gemäß § 56a Absatz 1 letzter Satz KVG LSA hat die Stadt Bitterfeld-Wolfen sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit in geeigneter Weise Kenntnis über die in Anspruch genommenen Abweichungsmöglichkeiten erhält.

### **Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):**

KVG LSA

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer-Jahr)?** 103-2014; 323-2017

**Welche Beschlüsse sind**

**a) zu ändern?** keine

**b) aufzuheben?** keine

**(Beschlussnummer-Jahr)?**

**Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)**

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

**Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich:** keine

**a) Untersachkonten:**

**b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):**

**c) Betrag in € einmalig:**

**d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben:**

---

Unterschrift der Einreicherin/des Einreichers zur

Vorlagennummer: **091-2021**

### **Anlagen:**

2. Änderung der Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat, Ortschaft Rödgen